

Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“**Arbeitsblatt 3**

Fall 1: K und B geraten am 27. Juni 2009 in eine tätliche Auseinandersetzung. K bricht B den Kiefer und wird dann von einem Faustschlag des B so getroffen, dass er eine Gehirnerschütterung erleidet. K fordert von B ein angemessenes Schmerzensgeld. B entgegnet, er habe gegebenenfalls Anspruch auf ein Schmerzensgeld in etwa gleicher Höhe. Daher höben sich die Ansprüche wohl auf. *Kann K von B ein Schmerzensgeld verlangen?*

Fall 2: K kauft im Januar 2007 von V ein bebautes Grundstück. Das Gebäude wird als Lager- und Bürogebäude benutzt und ist an M vermietet. Im Kaufvertrag heißt es unter anderem: „Der Verkäufer garantiert, dass der gegenwärtigen Grundstücksnutzung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, dass insbesondere also der gegenwärtige Baustand formell und materiell bauordnungsgemäß ist“. Im Herbst 2007 zieht M – nach ordnungsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses – aus. A ist daran interessiert, das Gebäude ab Januar 2008 als neuer Mieter zu nutzen. Sie unterzeichnet einen unbefristeten Mietvertrag, demzufolge der monatliche Mietzins €5.000,- betragen soll und K garantiert, dass das Gebäude als Büro- und Lagergebäude genutzt werden kann. Bevor K den Vertrag gleichfalls unterzeichnet stellt sich jedoch heraus, dass die Nutzung des Gebäudes als Bürogebäude nicht mit dem geltenden Bebauungsplan im Einklang steht. Daher nimmt K von der Unterzeichnung des Mietvertrages Abstand. Erst ab Januar 2009 kann K das Gebäude an B vermieten, der es als reines Lagergebäude nutzt und sich zur Zahlung eines Mietzinses in Höhe von monatlich €4.000,- verpflichtet. *Kann K von V für das Jahr 2008 den entgangenen Mietzins ersetzt verlangen?*

Fall 3: L erwirbt im Jahr 2002 eine Eigentumswohnung. Zur Finanzierung des Kaufpreises von €151.000,- nimmt L ein Darlehen bei B auf. Der Darlehensvertrag wird von G, der Lebensgefährtin des L, als „Mitarlehensnehmerin“ unterzeichnet. G hat zur Zeit der Unterzeichnung des Darlehensvertrages ein monatliches pfändbares Einkommen von €700,-. Die monatliche Zinslast aus dem Darlehensvertrag beträgt € 820,-. – Ferner bestellt L zugunsten der B an dem Grundbesitz eine erstrangige Grundschuld über die Kreditsumme nebst Zinsen und Nebenleistungen. In den Darlehensverbindungen heißt es unter anderem: „13.1 Die unter Verwendung des Vordrucks der Bank einzuräumende Grundschuld dient zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank aus dem Darlehensverhältnis einschließlich etwaiger Ansprüche wegen ungerechtfertigter

Bereicherung, Schadensersatz und Nichtabnahme des Darlehens sowie aus anderen - auch künftigen - Geschäftsverbindungen. ... 15.1 Mehrere Darlehensnehmer haften als Gesamtschuldner“. Nach der Trennung von L im Jahr 2008 klagt G gegen B auf Feststellung, dass gegen sie keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag bestehen. *Zu Recht?*

Fall 4: B sucht einen Partner. Daher entschließt sie sich, die Dienste der U-Videopartner GmbH in Anspruch zu nehmen. Am 20. Juli 2009 wird – nach einem Vorgespräch mit einer Mitarbeiterin der U – ein zehnminütiges Video von B aufgenommen. Das Video kann von allen Kunden der U eingesehen werden. Ebenso kann B Videos anderer Kunden ansehen. Hat ein Kunde Interesse, einen anderen Kunden zum Zweck der Anbahnung einer Partnerschaft kennen zu lernen, so kann er ihm über U eine Einladung zukommen lassen. Nach den Geschäftsbedingungen der U werden bei Aufnahme des Videos Gebühren von €4.750,- fällig. Diese Gebühren entfallen nach den Geschäftsbedingungen zu 25% auf das „analytische Vorgespräch“, zu 50% auf die Herstellung des Videos und zu 25% auf die Einstellung des Videos in die Videobibliothek der U. In der Bibliothek verbleibt das Video unbegrenzt. Für das Aussprechen einer Einladung an einen Kunden werden Kosten von je €25,- fällig. Weitere Kosten fallen nicht an. Nach einem Monat erklärt B, sie kündige ihre Mitgliedschaft im Vermittlungssystem der U. *Kann B von U die Rückzahlung der gezahlten €4.750,- verlangen?*